

SPD demokratischer pressediens

P. XXVI '33

17. Februar 1971

Ein nützlicher Besuch

Herbert Wehners Gespräche in Polen

Seite 1 / 39 Zeilen

Zu schnell und zu aggressiv

Verkehrsstod - eine Herausforderung an alle

Von Dr. Günther Langensiepen
Staatssekretär im niedersächsischen
Ministerium der Justiz

Seite 2 und 3 / 54 Zeilen

Partei- und Fraktionswechsel von Abgeordneten

Ein Diskussionsbeitrag von Heinrich G. Ritzel

Seite 4 bis 6 / 160 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckart
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Haussallee 2-10
Postfach: 9153
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 86 840 37-38
Telefax: 86 840 046 547/
86 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Ein nützlicher Besuch

Herbert Wehners Gespräche in Polen

Herbert Wehners Polen-Besuch und seine um Verständnis und Verständigung worbenden Aussagen in Warschau haben der deutschen Position genützt. Er hat, den Polen und dem Ostblock gegenüber, zur gleichen Zeit die deutsche Außen- und Ostpolitik in sachlich-politischen Worten verdeutlicht, zu der Bundesaußenminister Walter Scheel in den USA die feste Verankerung der deutschen Ostpolitik im westlichen Bündnis herausstellte und erneut die volle Zustimmung Washingtons erhielt. Die sozialliberale Koalition und ihre Bundesregierung sprechen nach allen Seiten eine klare und dieselbe Sprache, die Vertrauen anbietet und Vertrauen erwartet. Die provinzielle Kritik des CDU-Präsidenten des Bundes der Vertriebenen, Dr. Herbert Czajka, ist angesichts dieser Fakten belanglos.

Herbert Wehner hat in Warschau mehrfach betont, daß er konstruktive Aussagen zu machen habe. Konstruktiv will besagen, daß er den von Bundeskanzler Willy Brandt und Bundesaußenminister Walter Scheel mit voller Unterstützung der Koalition und des Kabinetts unternommenen "Versuch einer Friedenspolitik" in ihren ganzen Aspekten klarmachte und sie auf eine Entwicklung projizierte, die unter Einkalkulierung der möglichen und wahrscheinlichen Schwierigkeiten für alle beteiligten Seiten eine größtmögliche Chance der Kooperation aufweist. Innerhalb dieser sozialliberalen Friedenspolitik nehmen die Bonner Verträge mit Moskau und Warschau und in absehbarer Zeit auch mit Prag eine zugleich stützende und vorwärtstreibende Funktion ein. Mit ihnen ist ein belebendes Element in die internationalen Politik hineingetragen worden, die sich allmählich festzufahren drohte. Genau in diesem Sinne ist auch Wehners Feststellung zu verstehen, daß seine Warschauer Gespräche "ganz der Zukunft zugewandt" seien, die nun allerdings schon begonnen hat und an deren Gestaltung wir alle, vor allem wir Deutsche, aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten haben, wenn wir unserer geschichtlichen Aufgabe gerecht werden wollen.

Das schließt ganz zwangsläufig auch die Bonn-Osloerliner Problematik ein, die Herbert Wehner in seinen Polen-Gesprächen sehr offen und pointiert angesprochen hat. Seine dringende Warnung, daß ein zu langes Aufschieben einer völkerrechtswirksamen Regelung der ungelösten Fragen zwischen der BRD und der DDR gefährlich sei, sollte nirgendwo mehr überhört werden. Ein rotes Livandl, das die latente und jederzeit durch Eskalation anhebende Bedrohung der europäischen und internationalen Gleichgewichtslage ablöst, ist zu einem Maß geworden.

(see/ee/17.2.1971.009)

Zu schnell und zu aggressiv

Verkehrsted - eine Herausforderung an alle

Von Dr. Günther Langensiepen

Staatssekretär im niedersächsischen Ministerium der Justiz

Auf einer Tagung des Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar, es war die neunte Tagung, konnte ich feststellen, daß diese Tagungen bisher gute Empfehlungen und Anregungen für Praxis und Gesetzgebung gegeben haben. Um die Bildung einer gleichwärtigen und möglichst einheitlichen verkehrsrechtlichen Judikatur haben sich die Goslarer Tagungen sehr erhebliche Verdienste erworben.

Trotz langjähriger und vielfältiger Bemühungen um die Hebung der Verkehrssicherheit ist es bisher nicht gelungen eine durchgreifende Senkung der Verlustziffern zu erreichen. Unsere Straßen sind in den letzten zwanzig Jahren besser geworden. Auch unserer Fahrzeuge sind verbessert worden. Ich glaube auch, daß sich die durchschnittliche Verkehrsdisziplin - abgesehen von wenigen Rowdys - gehoben hat. Die Erziehungsarbeit verschiedener Organisationen, der Polizei wie in der Schule haben Früchte getragen. Und dennoch ist uns ein entscheidender Durchbruch im Kampf gegen den Tod und die Verletzung im Verkehr bisher versagt geblieben. Die Statistik zeigt, daß die Verlustziffern im außerörtlichen Verkehr eindeutig ansteigen, im innerörtlichen Verkehr sind sie gleichbleibend oder rückläufig.

Ein wichtiger Grund liegt - und damit muß ich eine äußerst unpopuläre Feststellung treffen - darin, daß zu schnell und zu aggressiv gefahren wird. Das Durchschnittstempo unseres außerörtlichen Verkehrs ist in den letzten zwanzig Jahren ganz eindeutig und erheblich angestiegen. Es besteht Grund anzunehmen, daß die Vorteile der besseren Straßen und der verbesserten Fahrzeuge bei wachsender Verkehrsdichte durch diese Temposteigerung mindestens aufgezehrt worden sind. Die psychische Leistungsfähigkeit des Menschen ist, nachdem er sich der Technisierung weitgehend angepaßt hat, eine Konstante. Die Reaktionszeit kann nicht

wesentlich verkürzt werden.

Die weitaus meisten Unfälle werden von ganz normalen Fahrern verursacht. Es versteht sich, daß Verkehrsrodys nachhaltig zu erziehen sind. Aber auch die Disziplin des Durchschnittsfahrers, die ich durchaus als gut bezeichnen möchte, muß weiter gehoben werden. Wir werden weiterhin das Verkehrsnetz ausbauen und die Fahrzeuge sicherer machen. Aber ich fürchte, daß alle diese Maßnahmen nicht ausreichen werden, früher oder später werden wir - ich meine früher - den Versuch machen müssen, eine Mäßigung des Verkehrstempes zu erreichen.

Es sei an das Beispiel von Till Eulenspiegel erinnert, der einem Fuhrmann den Rat gab, langsam zu fahren, wenn er den Ort seiner Bestimmung erreichen wolle. Bekanntlich hielt sich der Fuhrmann nicht an diesen gutgemeinten Rat und landete im Straßen-graben.

Das Unfallrisiko wächst mit der Fahrgeschwindigkeit. Wir alle sollten uns, um der Sicherheit willen, mehr Zeit lassen bei unserer täglichen Teilnahme an Straßenverkehr. Wenn wir aber den Tod oder die Verletzung des Menschen im Verkehr nicht anders beschränken können als durch Drosselung der Geschwindigkeiten, dann sind wir gezwungen diesen Schritt zu tun. Durch die Einführung der 50 km/h-Grenze ist seinerzeit eine 20 vH. Reduktion der Unfälle im innerörtlichen Verkehr erreicht worden. Eine mindestens ebenso starke Reduktion der schweren Unfälle dürfte wohl durch eine maßvolle Absenkung der außerörtlichen Durchschnittsgeschwindigkeit erreicht werden.

(-/sc/17.2.1971/ks)

Partei- und Fraktionswechsel von Abgeordneten

Ein Diskussionsbeitrag von Heinrich G. Ritzel

Der Verfasser war während 18 Jahren als Bundestagsabgeordneter Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und einer der besten Kenner dieses Hausgesetzes des Parlaments. Seit 1965 ist Heinrich G. Ritzel freiwillig aus dem Bundestag ausgeschieden, nimmt aber an den Geschäften des Bundestages und seinen Strukturfragen nach wie vor regen Anteil.
Die Redaktion

Der Bundestag besteht aus 519 Abgeordneten. 248 werden nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen als Direktkandidaten, 248 nach Landeswahlvorschlägen auf Landeslisten gewählt. Hinzu kommen 22 Abgeordnete des Landes Berlin, die nach § 5a des Bundeswahlgesetzes vom Abgeordnetenhaus Berlin gewählt werden. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl der Landesliste. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Wahl des direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten ein stärkeres Element der Verbindung zwischen Wähler und Gewähltem innewohnt als der durch die Listenwahl auf der Landesliste zum Zuge kommenden Kandidaten. Der Wählerentscheid für den einen oder anderen Direktkandidaten berücksichtigt auch die Persönlichkeit des Kandidaten und nicht nur dessen Parteizugehörigkeit. Auf die Wahl des Landeslistenkandidaten hat der Wähler nur sehr geringen oder überhaupt keinen Einfluß. Nur wenn der Wähler als Mitglied seiner Partei bei der Aufstellung der Landesliste als Delegierter mitwirken kann, besteht eine solche Einfluß- und Mitentscheidungsmöglichkeit. Daraus ergibt sich somit, daß der Direktkandidat des Wahlkreises als Person und als Vertreter seiner Partei Vertrauen genießt, der Landeslistenkandidat dagegen in entscheidenderweise von dem Vertrauen lebt, das am Wahltag seiner Partei entgegengebracht wird.

Bis jetzt wurde zum Deutschen Bundestag nur in einem Fall ein Direktkandidat gewählt, der keiner Partei angehörte. Alle anderen Direktkandidaten gehören ebenso wie die Landeslistenkandidaten einer Partei an. Die Erfahrung zeigt, daß sich direkt gewählte Abgeordnete in der Regel mehr um ihren Wahlkreis kümmern als Landeslistenkandidaten, die ja keinen eigenen Wahlkreis vertreten. In den letzten Jahren konnte jedoch vielfach beobachtet werden, daß Abgeordnete, die auf einer Landesliste gewählt worden, bemüht waren, möglichst den Wahlkreis zu betreuen, in dem sie unterlegen waren. Sie wurden und werden damit im Hinblick auf kommende Wahlen zum stärkeren Nebenbuhler des direkt Gewählten. In anderen Fällen entschlossen sich auf Landesliste gewählte Abgeordnete einen sie besonders interessierenden Wahlkreis als Patenwahlkreis in Konkurrenz zu der einer anderen Partei und Fraktion angehörenden Wahlkreisabgeordneten zu betreuen. Auch darin ist ein in jeder Hinsicht legitimer Vorgang zu sehen.

Alle in den Bundestag gewählten Abgeordneten gehören grundsätzlich einer Fraktion an. Fraktionen sind nach der Geschäftsordnung des Bundestages Vereinigungen von fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von der hier geschilderten Norm zusammen, dann bedarf die so angesprochene Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (bei Zusammensetzung des Ältestenrats, der Ausschüsse etc.) zu berücksichtigen sind.

Im derzeitigen Bundestag, der auf den Wahlergebnissen der Bundestagswahl von 1969 beruht, sind die Verhältnisse einfach. Im Bundestag sind vier Parteien vertreten: CDU, SPD, CSU und FDP. CDU und CSU bilden zusammen eine Fraktion, sodaß in der parlamentarischen Praxis drei Fraktionen bestehen, also außer der genannten noch diejenige der SPD und die der FDP.

Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. In der Praxis vollzieht sich diese Teilnahme zunächst in Fraktionen und in Arbeitskreisen der Fraktionen.

Abgeordnete, die aus ihrer Partei ausreten, verlassen damit auch ihre bisherige Fraktion. Ob sie als seinerzeitige Kandidaten einer Partei des Rechts haben, im Falle eines Parteienwechsels Abgeordnete zu bleiben und Mitglieder einer anderen Fraktion zu werden, ist heute eine im Hinblick auf Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes umstrittene Frage. Das Grundgesetz bestimmt hier, daß die gewählten Abgeordneten "Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen" sind. Die Geschäftsordnung des Bundestages, die kein nach außen wirksames Gesetz ist, sondern nur eine in Art. 40 Abs. 1 GG vorgeschriebene Maßnahme zur Regelung bestimmter Funktionen des Gesetzgebungsorgans, enthält in § 19 lediglich die Bestimmung, daß bei Beantragung des Mandats eines Mitgliedes des Bundestages die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes heranzuziehen sind. Damit steht fest, daß ein Partei- oder (und) Fraktionswechsel eines Abgeordneten keiner Beurteilung nach der Geschäftsordnung des Bundestages unterliegt. Aber auch das Wahlprüfungsgesetz nimmt zu einem Parteienwechsel und darauffolgendem Fraktionswechsel eines Abgeordneten keine Stellung. Es beschränkt seine Aufgabe auf die Behandlung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit einer Wahl aufgrund behaupteter Mängel bei Durchführung der Wahlbehandlung. Somit besteht das Ergebnis aller Überlegungen in der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Wahl eines Bundestagsabgeordneten (gegebenenfalls auch eines Landtagsabgeordneten) verletzt wurden, wenn der seinerzeitige Kandidat einer Partei im Lauf der Zeit seine Partei verläßt und Mitglied einer anderen Partei wird und damit Mitglied der Fraktion dieser Partei. Nach dem Bundeswahlgesetz ist der Wähler frei in seiner Entscheidung, welchem Wahlkreis-kandidaten er seine Erststimme und welcher Landesliste er seine Zweitstimme geben will. Diese Freiheit seiner Entscheidung begründet die Feststellung, daß er berechtigt ist, einmal eine Person, zum anderen eine Partei zu wählen.

Setzt man den Fall, daß ein wahlberechtigter Staatsbürger, der nicht Abgeordneter ist, seine bisherige Partei verläßt, um Mitglied einer anderen Partei zu werden, dann ist darin ein

absolut legitimer Vorgang zu sehen, der in Sinn und Wirkung nur die Beteiligten betrifft.

Setzt man aber den Fall, daß ein zum Abgeordneten gewählter Staatsbürger seine bisherige Partei und damit auch seine Fraktion verläßt, dann wird man zu prüfen haben, wer und mit welchen Folgen von den Auswirkungen dieses Vorgehens betroffen wird. Man wird sich mit der Tatsache auseinander zu setzen haben, daß die Bundestagswahl nach dem Bundeswahlgesetz eine "mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl" ist und man wird zwei Unterschiede zu berücksichtigen haben: Ob der Abgeordnete Landeslistenvertreter seiner Partei war oder direkt gewählter Wahlkreisabgeordneter. In beiden Fällen ändert sich das Kräfteverhältnis im Bundestag und mindestens in einem Fall - entspricht dieses geänderte Kräfteverhältnis nicht mehr dem Willen am Tage der Wahl. Vollzieht ein direkt gewählter Abgeordneter einen solchen Parteien- und Fraktionswechsel, dann kann noch der Standpunkt vertreten werden, es handele sich um einen vom Wählervolk direkt gewählten Abgeordneten, der als Person, aber auch als Mitglied seiner Partei im Vertrauen gewählt und der als Person und nicht nur als Vertreter seiner Partei gewählt wurde. Der Über die Landesliste gewählte Abgeordnete dagegen tritt vor, während und nach der Wahl nicht so sehr als Person, sondern in erster Linie als Träger des Vertrauens seiner Partei als auf der Landesliste Gewählter in Erscheinung. Verläßt er seine Partei und tritt in eine andere Partei ein und damit auch in deren Fraktion im Bundestag, dann verläßt seine bisherige Partei durch seinen Übertritt einen Vertrauensträger besonderer Art, mit denkbaren Folgen, die unter Umständen den Sinn des Wahlergebnisses entscheidend verändern können. Sein Mandat war weit stärker als das Mandat des direkt gewählten Abgeordneten an seine Partei gebunden. Es ist denkbar, daß aus dieser Überlegung die Auffassung vertreten wird, daß seine bisherige Partei von ihm die Niederlegung des Mandats verlangen kann, um durch einen auf der Landesliste nachfolgenden Vertreter der Partei den ursprünglichen Wählerentscheid in seiner Gesamtheit wiederherzustellen. Der gleiche Vorgang des fraktions- und parteiwechsels, vollzogen von einem Wahlkreisabgeordneten, läßt jedoch mindestens teilweise eine andere Beurteilung zu.

Bei diesen Problemen sind Artikel 38 Abs. 1 GG, das Parteiengesetz und das Bundeswahlgesetz angesprochen. Da der derzeitige Status des Abgeordneten nicht ausreichend geklärt ist, empfiehlt es sich, gesetzliche Regelungen zu treffen, um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Geklärt werden müßten vor allem folgende Fragen:

1. Ist ein Unterschied zwischen Wahlkreisabgeordneten und Landeslistenabgeordneten im Fall des Parteienwechsels zu machen?

2. Ist ein Abgeordneter verpflichtet, sein Mandat niederzulegen, wenn er seine bisherige Partei verläßt?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, daß ein Abgeordneter, der seine bisherige Fraktion verläßt, Mitglied einer anderen Fraktion wird?

4. Sollen, solange keine gesetzlichen Klarstellungen vorliegen, etwa das Bundesverfassungsgericht angerufen werden, um darüber zu entscheiden, ob in dem Parteienwechsel eines Abgeordneten eine Änderung des am Wähler bindenden Wählerwillens vorliegt und ob diese von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der politischen Folgen ist?

Im Interesse des Anspruchs des Parlamentarismus wäre eine Klärstellung aller offenen Fragen durch den Gesetzgeber erwünscht.